

*CDU*



## **Gruppe im Kreistag Göttingen**

Göttingen, den 21.04.2010

### **Änderungsantrag zu Drs.-Nr.: B 0012/2010**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis erstattet die Heizkosten für SGB II-EmpfängerInnen in tatsächlicher Höhe, eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen wird jedoch nicht erstattet, daher werden im Regelfall die tatsächlichen Heizkosten nur bis zu einer Obergrenze erstattet. Diese errechnet sich aus dem Produkt des Wertes für „extrem hohe“ Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger aus dem kommunalen Heizkostenspiegel (bzw. Bundesheizkostenspiegel in Gemeinden in denen es diesen nicht gibt) mit der abstrakt angemessenen Wohnfläche (in Quadratmetern). Liegen die tatsächlichen Heizkosten darüber, obliegt es der/dem Hilfesuchenden, konkret vorzubringen, warum ihre/seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind.

Begründung erfolgt mündlich.